

A m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Breslau, den 29. April

1846.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 8te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2687. Bestätigungsbefehle für die Meisse-Brieger Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. Vom 13. März 1846; und,
 Nr. 2688. Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. April 1845, betreffend die beabsichtigte Eisenbahn-Anlage von Brieg über Grottkau nach Meisse durch eine Aktien-Gesellschaft.

Das 9te Stück:

- Nr. 2689. Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Künste gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Januar 1846.
 Nr. 2690. Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Februar 1846, die Anziehung für das Land-Gesinde in der Provinz Sachsen betreffend.
 Nr. 2691. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Lennep. Vom 20. März 1846.
 Nr. 2692. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die neue Stettiner Zuckersiederei. Vom 26. März 1846; und
 Nr. 2693. Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze. Vom 3. April 1846.

Das 10te Stück:

- Nr. 2694. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend.

Das 11te Stück:

- Nr. 2695. Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Februar 1846, das Verbot des Debits der Verlags- und Commissions-Artikel des vormaligen literarischen Comtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel u. Comp. zu Zürich für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie betreffend.
- Nr. 2696. Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. März 1846, wegen einstweiliger Modification der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1842 und der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843, Hinsichts der in polnischer Sprache erscheinenden Schriften; und
- Nr. 2697. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 6. April 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Bau-Conducteure alljährlich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthalts-Ort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Bau-Conducteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der Königlichen Regierungen versehen, sondern für andere Behörden, Communen, Eisenbahn-Gesellschaften, oder Privat-Personen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungs-Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chausseebauten bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamten-Stellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Communal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Bau-Conducteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Bau-Beamten-Stelle dieselbe ablehnen, demnächst nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846.

Der Finanz-Minister.
gez. Flottwell.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit der Aufforderung zur Kenntniß der betreffenden Baubeamten gebracht: von der hiernach dem Herrn Finanz-Minister Excellenz einzureichenden tabellarischen Nachweisung, gleichzeitig ein Duplikat an uns einzusenden.

Breslau, den 25. April 1846.

Pl.

Prüfung der auf ausländischen Lehranstalten zc. unterrichteten jungen Leute des Inlandes betreffend.

Bezüglich derjenigen jungen Leute des Inlandes, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und zu ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuerfach und anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes eines von einer diesseitigen Schulanstalt ausgestellten Zeugnisses bedürfen, sind von des Ministers der geistlichen, zc. Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz im Einverständniß mit den Königlichen hohen Ministerien, deren Ressort bei dieser Angelegenheit betheiltigt ist, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und Behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschule eine besondere Prüfungs-Commission anzuordnen.
- 2) Die Commission besteht aus dem Direktor der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alle resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.
- 3) Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf des Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schulunterrichts, so wie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höheren Bürgerschule sich qualificiren würde.
- 4) In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualifikation in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde.
- 5) Die Zeugnisse sind von dem Direktor auszufertigen und mit der Unterschrift der sämtlichen Prüfungs-Commissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.

- 6) Süngrlinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- oder Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben, und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben, und die Erlaubniß zur Zulassung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium besonders ertheilt wird.
- 7) Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnißes ist eine Gebühr von 4 Thalern zu erlegen.
- 8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmesser und wird die desfallige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. April 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium und Königliche Regierung.

Den Schutz der öffentlichen Wege betreffend.

Nachstehende Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Wege werden höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w. ingleichen, wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die Letzteren in Unordnung bringt, soll, in so fern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatz eine Strafe von 1—5 Rthlr. erlegen.
- 2) Fahrlässige Beschädigungen der zu einem Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltslich des Schadensersatzes mit einer Strafe von 1—50 Rthlr. zu ahnden.
- 3) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Breslau, den 24. April 1846.

I.

Der Aktien-Verein für den Trebnitz-Idunyer Chaussee-Bau hat diesen Bau in der Ausdehnung von zwei Meilen, von Trebnitz bis Katholisch-Hammer, vollendet. Auf Grund des Allerhöchst bestätigten, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten

Statutes des Vereins wird sonach dem letzteren die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für zwei Meilen hiermit vom 1. Mai dieses Jahres ab gestattet, und diese Erhebung einstweilen bei dem Wirthshause zu Kobelwitz mit den für benachbarte Ortschaften angemessenen Ermäßigungen statt finden.

Breslau, den 21. April 1846.

I.

Die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordneten Veränderungen der Arznei-Preise für die Zeit vom 1 Mai c. ab gültig, sind das Exemplar für 1 Sgr. bei unserem zum Debit der Medizinal-Bücher beauftragten Beamten, so wie in Berlin bei dem Buchhändler Schulze und durch sämtliche Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 16. April 1846.

I.

In der Nacht vom 22. zum 23. März vorigen Jahres wurden der Hülfsjäger Bittner und der von ihm zur Begleitung mitgenommene Holzschläger Joseph Kretschmer aus Klein-Kreidel, Wohlauer Kreises, als sie bei Ausübung des Forstschutzes von Groß-Kreidel sich nach dem Königlichen Forst begaben, in der Nähe dieses Dorfes von Holzdieben überfallen und gemißhandelt, wobei dem 2c. Kretschmer die Flinte des 2c. Bittner, welche dieser ihm zum Tragen gegeben, entrisen wurde.

Da die bisherigen Ermittlungen nach der Thäterschaft zu keinem genügenden Resultate geführt haben, so finden wir uns veranlaßt, auf die Entdeckung der Thäter, dergestalt, daß sie überführt werden können, eine Prämie von fünfzig Thalern auszusetzen. Die Anzeige der Schuldigen kann sowohl bei uns direkt als bei dem Landrath Wohlauer Kreises erfolgen.

Breslau, den 23. April 1846.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen, oder statt deren Vacat-Atteste, für das zweite Tertial 1845 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden angewiesen, diese Tabellen oder Atteste binnen spätestens acht Tagen bei Vermeidung von Straf-Verfügungen einzusenden.

Bei dieser Gelegenheit wird es denjenigen Herren Justitiarien, welche mehrere Patrimonial-Gerichte verwalten, wiederholt anempfohlen, die Vacat-Atteste auf einem Bogen auszufüllen.

Breslau, den 15. April 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

Betreffend die Verlegung des Sitzes des Patrimonial-Gerichts von Lilienthal.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz des Patrimonial-Gerichts von Lilienthal hiesigen Kreises, von Lilienthal nach Breslau verlegt worden ist.

Breslau, den 21. April 1846.

B e k a n n t m a c h u n g .

Seine Majestät der König haben den bisherigen Herrn Superintendenten und Pastor Wachler zu Glatz zum Consistorialrath und Mitgliede des hiesigen Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums zu ernennen, und die für ihn in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unterm 21. v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe am heutigen Tage in sein neues Amtsverhältniß bei der meiner Leitung anvertrauten Behörde eingetreten ist.

Breslau, den 22. April 1846.

Der Präsident des Königlich Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

- Georg Heinrich Conrad aus Fürtsch, 24 Jahre alt;
- Robert Theodor Herrmann Eitner aus Gubrau, 23 Jahre alt;
- Friedrich Wilhelm Ferdinand Fürst aus Hermisdorf, 24 Jahre alt;
- Friedrich Wilhelm Theodor Kleinert aus Schmiegerode, 24 $\frac{3}{4}$ Jahre alt;
- David Gustav Kluge aus Sacherwitz, 25 Jahre alt;
- Carl Julius Theodor Meyer aus Canth, 26 Jahre alt;
- Carl Constantin Ewald Bürger aus Hirtendorf, 26 Jahre alt;
- Johann Albert Wilhelm Dittrich aus Braunau, 23 Jahre alt;
- August Julius Wilhelm Christian Fricke aus Altdorf, 24 Jahre alt;
- Guido Carl Heinrich Otto Horter aus Ludwigsdorf, 23 $\frac{1}{2}$ Jahre alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

- Herrmann Theodor Ehrenhold Gräve aus Freyhan, 27 $\frac{1}{2}$ Jahre alt;
- Carl Wilhelm Kleinert aus Jacobsdorf, 29 Jahre alt;

Herrmann Robert Lummert aus Breslau, 29 Jahre alt;

Julius Eduard Behlam aus Schleife, 29 Jahre alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. März 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

P a t e n t i r u n g e n .

Daß dem Kunsthändler Ferdinand Gropius in Berlin unter dem 15. Mai 1840 auf sechs Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist um fernere drei Jahre, mithin bis zum 15. Mai 1849, für den Umfang des preussischen Staats verlängert worden.

Dem Glashütten-Besitzer Blumenreich zu Neudorf bei Gleiwitz ist unter dem 20. April 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Glashäfen für den Betrieb mit Steinkohlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Fabian zu Bräz im Regierungsbezirke Posen ist unter dem 20. April 1846 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k .

An die Stelle des gegenwärtigen Landraths Grafen v. Strachwitz ist der zeitherige zweite Kreis-Deputirte, Rittergutsbesitzer v. Thielau auf Lampersdorf als erster Kreis-Deputirter, Frankensfeinschen Kreises; und

der Rittergutsbesitzer Rittmeister v. Nickisch auf Krehlau, Wohlausehen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius bestätigt.

Der Pfarr-Administrator Ignaz Kupieß in Kaulwitz ist zum Pfarrer in Polnisch-Wartenberg befördert;

der Schullehrer in Schönau, Kreises Habelschwerdt, Anton Wehmann, zum Schullehrer, Organisten und Küster in Deutsch-Escherbeney, Kreis Glas, berufen; und

der Schullehrer Igner zu Auras als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Rimkau, Kreis Neumarkt, angestellt worden.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die in Glas verstorbene vermittelwete Kaufmann Kuschel geborne Günzel:

dem zur dereinstigen Errichtung eines Waisenhauses daselbst begründeten Fonds 1000 Rthlr.

den dortigen städtischen Anstalten, nämlich:

dem Bürger-Hospital	1000 Rthlr.
der Stadt-Armen-Kasse	500 "
der städtischen Kranken-Kasse	500 "
der katholischen Trivial-Schule	500 "

Außerdem ist von den verstorbenen Kuschelschen Eheleuten der katholischen Elementarschule, auf Grund eines früher geschlossenen Erbvertrages, zur Bekleidung armer Schulkinder zc. ein Legat von 1000 Rthlr. ausgelegt worden, welches nunmehr zahlbar geworden ist.

In Ohlau hat eine ungenannte Wohlthäterin der dasigen katholischen Kirche zur Anschaffung einer neuen Orgel 50 Rthlr. geschenkt.

P o c k e n = A u s b r u c h.

Zu Neu-Altmanndorf, Münsterbergischen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vollständige Jahres-Exemplare des hiesigen Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1811 an bis incl. 1845, so wie auch einzelne Nummerstücke desselben sind bei der unterzeichneten Amtsstelle noch vorrätzig und werden für die bekannten feststehenden Verkaufspreise abgelassen.

Breslau, den 24. April 1846.

Königliche Rendantur des Amtsblattes.